Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 29. Januar 2013»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieser Erlass regelt:
a) Niederlassung und Aufenthalt ~~der Schweizerinnen und Schweizer~~**in den politischen Gemeinden**;
b) Melde-, Auskunfts-~~, Hinterlegungs-~~ und Mitwirkungspflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen;
c) ~~Heimatschein und andere Ausweise;~~
d) Zuständigkeit und Aufgaben des Einwohneramtes;
e) Führung des Einwohnerregisters;
f) registerrechtliche Zuständigkeiten und Aufgaben der kantonalen Statistikstelle;
g) kantonale Einwohnerdatenplattform.

Gliederungstitel vor Art. 3. 1. Melde-, Auskunfts-~~, Hinterlegungs-~~ und Mitwirkungspflichten

Art. 3 Meldepflichten
a) zuziehende Personen

[1] Zuziehende Personen, die in der politischen Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen, melden sich beim Einwohneramt an.

[1bis] Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nicht länger als drei aufeinander folgende Monate oder nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres in der politischen Gemeinde aufhält.

[2] ~~Sie~~**Zuziehende Personen** geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Einwohnerregister zu erfassen oder vom Einwohneramt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind.

1 ABl 2026-00.244.119.
2 sGS 453.1.

[3] Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Art. 5 c) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten

[1] Leiterinnen und Leiter von ~~meldepflichtigen~~ Kollektivhaushalten melden dem ~~Bundesamt für Statistik~~**Einwohneramt** jährlich bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit wenigstens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten~~, ohne beim örtlichen Einwohneramt gemeldet zu sein. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem vom Bundesamt festgelegten Format~~.

[2] ~~Die kantonale Statistikstelle führt eine Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.~~

[3] ~~Sie fordert die Leiterinnen und Leiter von meldepflichtigen Kollektivhaushalten spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf.~~

*Art. 7 Erfüllung der Meldepflicht ~~über Internet~~**in elektronischer Form***

[1] ~~Die Regierung legt befristet zur Durchführung von Pilotprojekten oder auf Dauer durch Verordnung fest, dass zu-, um- und wegziehende Personen ihre Meldepflichten über Internet erfüllen können, wenn die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten der elektronisch geführten Zivilstandsregister zugreifen können.~~**Die politische Gemeinde ermöglicht zu-, um- und wegziehenden Personen die Erfüllung der Meldepflicht in elektronischer Form.**

[2] Die Umsetzung der elektronischen Meldungen richtet sich nach dem aktuellen Stand der Technik, wie er insbesondere in den anerkannten technischen Standards des Vereins eCH[3] zum Ausdruck kommt.

*Art. 9 b) ~~Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen~~**Dritte***

[1] Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen ~~dem Einwohneramt~~**auf Anfrage des Einwohneramtes** unentgeltlich Auskunft über einziehende, ausziehende sowie wohnhafte Mieterinnen und Mieter.

[2] Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter.

[3] Die Auskünfte umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnungsangaben und das Ein- oder Auszugsdatum.

[4] Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zu unentgeltlicher Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt haben.

[5] Industrielle Werke und andere registerführende Stellen erteilen dem Einwohneramt auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind.

3 Abrufbar unter https://ech.ch.

Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

Art. 14 Bereinigung des Einwohnerregisters

[1] Das Einwohneramt deaktiviert im Einwohnerregister die Angaben über eine Person:

a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
b) ~~deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;~~
c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr **an der gemeldeten Wohnadresse oder** in der politischen Gemeinde aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig **oder deren Aufenthalt unbekannt** ist;
d) wenn sie sich nicht abgemeldet hat und eine neue Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde ihren Zuzug meldet.

Art. 17 bis 22 werden aufgehoben.

Art. 23 Rückgabe

[1] ~~Wer aus der politischen Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.~~**Hinterlegte Schriften werden spätestens bei Wegzug aus der politischen Gemeinde an die betroffene Person zurückgegeben. Ungültig gewordene Schriften werden vernichtet.**

[2] Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 24 Strafbestimmung

[1] Wer die Meldepflicht oder trotz Aufforderung die Auskunfts-~~, Hinterlegungs-~~ oder Mitwirkungspflicht versäumt oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis Fr. 200.– bestraft.

[2] Anstelle der Busse kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[4]

[4] Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki